



Wettbewerb zur Errichtung einer Zentralen Gedenkstätte für die Opfer von Zwangsarbeit und Kriegsgefangenschaft

Teilnahmebedingungen

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Teilnahme an dem von der Stadt Frechen veranstalteten Wettbewerb erkennt der/die Teilnehmer:in verbindlich die nachfolgenden Teilnahmebedingungen an.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Jurymitglieder, Spender:innen sowie Personen, die diesen nahestehen. Für die Frage, ob eine Person dem Jurymitglied oder dem Spender nahesteht, ist § 31 der Gemeindeordnung NRW entsprechend anzuwenden. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind außerdem alle Mitarbeitenden der Stadt Frechen und deren Angehörige ersten und zweiten Grades, Ehepartner sowie deren Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft und alle Personen, welche mit der Durchführung des Wettbewerbs beschäftigt sind oder waren.

3. Modus

Die Stadt Frechen behält sich vor, den Zeitraum des Wettbewerbs zu verlängern, wobei hierüber über die Website der Stadt Frechen informiert wird.

4. Teilnahmeausschluss

Die Stadt Frechen ist berechtigt, den/die Teilnehmer:in bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen, die Ausschreibung oder bei Verdacht der Manipulation von der Teilnahme oder vom Gewinn auszuschließen. Darunter fallen insbesondere Versuche, den Teilnahmevorgang zu beeinflussen, etwa durch Störung des Ablaufs, durch Belästigung oder Bedrohung von Mitarbeitenden oder anderen Teilnehmenden.

5. Rahmenbedingungen

Die Einhaltung der Denkmalsbereichssatzung Johann-Schmitz-Platz und der Gestaltungssatzung Innenstadt ist obligatorisch. Teilnehmer:innen müssen grundsätzlich selbst oder über Dritte (s. Ausschreibungstext Ziff. 6 „Wettbewerbsverfahren“) zur Umsetzung des eingesendeten Entwurfs in der Lage sein. Der/die Gewinner:in verpflichtet sich, das Preisgeld für die Errichtung der Zentralen Gedenkstätte zu verwenden und diese innerhalb des vierten Quartals des Jahres 2024 fertigzustellen.

6. Gewinnausgabe

Bei dem Gewinn des ersten Platzes handelt es sich um die Auftragsvergabe der Errichtung einer Zentralen Gedenkstätte für die Opfer von Zwangsarbeit und Kriegsgefangenschaft und die Bereitstellung einer dafür vorgesehenen Gewinnsumme.

Der/Die Gewinner:in wird persönlich benachrichtigt. Die Stadt Frechen wird Gewinne nur an Personen aushändigen, die alle Voraussetzungen dieser Teilnahmebedingungen erfüllen bzw. diese zurückfordern, wenn sich nach Aushändigung oder Gewinnbenachrichtigung herausstellt, dass die Voraussetzungen der Auszahlung nicht vorliegen. Die Auftragsvergabe wird nicht an Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Gewinn ist grundsätzlich bei der Stadt Frechen abzuholen, sofern in der Gewinnbenachrichtigung nichts anderes vermerkt ist.

7. Eigentumsübergang

Der/die Teilnehmer:in erklärt, Urheber:in des Entwurfs und aller eingereichten künstlerischen Leistungen zu sein. Die Entwurfsskizzen des Gewinners und der anderen Preisträger gehen vollständig in das Eigentum der Stadt Frechen über. Ebenso geht das erstellte/gefertigte Kunstwerk vollständig in das Eigentum der Stadt Frechen über. Dies umfasst jeweils auch die Rechte aus dem Urheberrecht, insbesondere auch das Nutzungs- und Verwertungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Ausstellung. Insofern wird die Stadt Frechen Besitzerin und Eigentümerin der Entwurfsskizzen sowie des erstellten/gefertigten Kunstwerks („Zentrale Gedenkstätte“).

8. Datenschutz

Die Stadt Frechen beachtet den Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen von Wettbewerben. Sämtliche Angaben, die im Rahmen des Wettbewerbes von Teilnehmer:innen gemacht werden (Name, Alter, Wohnort etc.), werden ausschließlich zur Durchführung des Wettbewerbes sowie der Übermittlung der Gewinne – wie in diesen Teilnahmebedingungen dargestellt – durch die Stadt Frechen genutzt. Nach Abschluss des Wettbewerbes werden sämtliche Daten unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Fristen vollständig, spätestens 90 Tage nach Ende des Wettbewerbszeitraums, gelöscht, sofern keine Berechtigung zur Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung i.S.d. Art. 6 DSGVO besteht. Eine Löschungspflicht besteht u.a. nicht, sofern die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, Forschungszwecke und statistische Zwecke erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 lit. e sowie Art. 17 Abs. 3 DSGVO). Die erforderlichen Daten sowie die Erklärung über die Eigentumsübertragung des/der Teilnehmer:in, welche zur Umsetzung der Gedenkstätte beauftragt wird, können insofern weiter gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Der/die Teilnehmer:in willigt insofern in die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Regelungen der DSGVO und der DSG NRW ein.

9. Haftung

Die Stadt Frechen haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Auslobung oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch die Stadt Frechen oder deren Mitarbeitenden beruht. Nicht hiervon erfasst sind Fehlaussagen (z. B. irrtümliche Aussagen zum Gewinn) oder technisch bedingte Fehler im Zusammenhang mit der Gewinnentscheidung. Wird eine wesentliche Pflicht aus dieser Auslobung leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren auslobungstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Auslobung erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Teilnehmende vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen

schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

10. Rechtsweg

Der Rechtsweg ist für die Durchführung des Wettbewerbs, die Gewinnentscheidung und auch die Gewinnausgabe ausgeschlossen.

Datum

Unterschrift